



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 41
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

A2019-004IU RH

Beschwerdeentscheid vom 5. Juli 2021

A und B_____

beide vertreten durch C_____

Beschwerdeführende

gegen

D_____

vertreten durch E_____

Beschwerdegegnerin 1

und

F_____

vertreten durch G_____

Beschwerdegegnerin 2

sowie

Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises H_____

betreffend gastgewerbliche Einzelbewilligung F (Verfügung des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises H_____ vom 5. August 2019)

Sachverhalt

A.

Am 26. Februar 2019 reichte F____ als verantwortliche Person beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises H____ (nachfolgend Regierungsstatthalter) ein Gesuch um Erteilung einer Festwirtschaftsbewilligung F zur Durchführung eines Kundenanlasses von D____ in der I____ am 7., 8. und 9. November 2019 ein.

Mit Verfügung vom 5. August 2019 erteilte der Regierungsstatthalter D____ als Veranstalterin und F____ als verantwortlicher Person eine gastgewerbliche Einzelbewilligung F zur Durchführung dieses Kundenanlasses in der I____ am 7. November 2019 von 11.00 bis 22.30 Uhr sowie am 8. und 9. November 2019 jeweils von 11.00 bis 23.30 Uhr.

B.

Mit Eingabe vom 27. September 2019 führten A____ und B____ bei der damaligen Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL; seit 1. Januar 2020 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, WEU) Beschwerde gegen die Verfügung vom 5. August 2019. Sie beantragten deren Aufhebung und als vorsorgliche Massnahme die Untersagung der geplanten Anlässe.

Am 10. Oktober 2019 äusserte sich die Einwohnergemeinde M____ zur beantragten vorsorglichen Massnahme. Sie beantragte, dass die Anlässe nicht als vorsorgliche Massnahme zu untersagen seien.

Gleiches beantragten D____ und F____ in ihren Beschwerdeantworten vom 10. Oktober 2019 (D____) bzw. 14. Oktober 2019 (F____) und der Regierungsstatthalter in seiner Beschwerdevernehmlassung vom 14. Oktober 2019. Weiter beantragten die Beschwerdegegnerinnen in ihren erwähnten Eingaben, der Beschwerde vom 27. September 2019 sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Die Beschwerdegegnerin 1 beantragte im Weiteren, die Beschwerdeführenden seien zu einer Sicherheitsleistung von mindestens CHF 60'000.-- anzuhalten.

Mit Stellungnahme vom 22. Oktober 2019 äusserten sich die Beschwerdeführenden zur Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und beantragten die Abweisung der entsprechenden Gesuche der Beschwerdegegnerinnen vom 10. bzw. 14. Oktober 2019.

C.

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2019 wies die VOL den Antrag der Beschwerdeführenden, die Anlässe am 7., 8. und 9. November 2019 als vorsorgliche Massnahme zu untersagen, ab, soweit sie darauf eintrat. Weiter hiess sie mit gleicher Verfügung die Anträge der Beschwerdegegnerinnen auf Entzug

der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 27. September 2019 gut. Den Antrag auf Sicherheitsleistung der Beschwerdegegnerin 1 schrieb die VOL als erledigt vom Geschäftsverzeichnis der VOL ab.

D.

Unter Hinweis auf den Umstand, dass die Anlässe vom 7., 8. und 9. November 2019 zwischenzeitlich stattgefunden hatten, verzichtete der Regierungstatthalter mit Eingabe vom 11. November 2019 auf eine Stellungnahme in der Hauptsache. Die Einwohnergemeinde M_____ beantragte in ihrer Stellungnahme vom 9. Dezember 2019 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde in der Hauptsache.

In ihrer Beschwerdeantwort vom 12. Dezember 2019 beantragte die Beschwerdegegnerin 1 die Abschreibung der Beschwerde in der Hauptsache zufolge Gegenstandslosigkeit, eventuell deren Abweisung, soweit darauf eingetreten werden könne. Die Beschwerdegegnerin 2 beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 13. Dezember 2019 die Abweisung der Beschwerde in der Hauptsache, soweit darauf eingetreten werden könne.

In ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2020 hielten die Beschwerdeführenden an ihrem Hauptantrag gemäss Beschwerde vom 27. September 2019 fest und führten weiter aus, eventualiter sei gerichtlich festzustellen, dass für Anlässe wie die Konzerte vom 7., 8. und 9. November 2019 keine gastgewerblichen Einzelbewilligungen ausgestellt werden dürften.

Die Beschwerdegegnerin 1 teilte am 11. März 2020 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichte. Auch der Regierungstatthalter verzichtete in seiner Eingabe vom 12. März 2020 auf weitere Bemerkungen. Die Beschwerdegegnerin 2 reichte mit Eingabe vom 12. März 2020 eine abschliessende Stellungnahme ein.

E.

Parallel zum vorliegenden Verfahren beantragten die Beschwerdeführenden am 26. August 2019 bei der Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde M_____, es sei als vorsorgliche Massnahme die Durchführung der Veranstaltungen vom 7., 8. und 9. November 2019 zu untersagen. Nachdem die Einwohnergemeinde M_____ diesem Antrag keine Folge gab, führten die Beschwerdeführenden bei der damaligen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE; heute Bau- und Verkehrsdirektion, BVD) am 25. September 2019 Beschwerde gegen die Verweigerung des baupolizeilichen Einschreitens. Mit Entscheid vom 15. November 2019 wies die BVE die Beschwerde ab. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

F.

Auf die Begründungen der angefochtenen Verfügung und der verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren in der Hauptsache von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des Regierungsstatthalters vom 5. August 2019 betreffend das Gesuch um Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung F für einen Kundenanlass am 7., 8. und 9. November 2019 in der I____. Nach Art. 48 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) kann gegen Verfügungen der Vorinstanz, die gestützt auf das GGG erlassen werden, bei der WEU Beschwerde geführt werden. Im Übrigen gelten gemäss Art. 48 Abs. 3 GGG die Vorschriften des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) und des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

1.2 Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie sind unmittelbare Nachbarn der Liegenschaft, auf der sich die I____ befindet. Sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG).

1.3 Die Beschwerdeführenden wehren sich gegen die Veranstaltungen vom 7., 8. und 9. November 2019. Diese Termine liegen in der Vergangenheit. Im Allgemeinen ist auf eine Beschwerde nur einzutreten, wenn die Beschwerdeführenden ein aktuelles Rechtsschutzinteresse haben. Auf das Erfordernis der Aktualität wird nach der Rechtsprechung jedoch verzichtet, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen und wegen der Dauer des Verfahrens kaum je einer endgültigen Beurteilung zugeführt werden könnte (Michael Pflüger, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 65 N. 20 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall geht es um die grundsätzliche Frage, ob für die I____ gastgewerbliche Einzelbewilligungen F erteilt werden können. Diese Frage würde sich bei allfälligen künftigen Veranstaltungen jeweils wieder stellen. Dabei würde jeweils die Problematik des drohenden Verstreichens der Veranstaltungstermine erneut auftreten, zumal die Beschwerdeführenden nicht davon ausgehen dürfen, dass ihnen gastgewerbliche Einzelbewilligungen für geplante Veranstaltungen in der I____ eröffnet oder mitgeteilt werden. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 27. September 2019 ist daher trotz fehlender Aktualität grundsätzlich (vgl. aber E. 1.4 hiernach) einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG). Die nachträgliche Überprüfung bleibt jedoch auf jene Streitfragen beschränkt, die sich in Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erneut

stellen dürften (BVR 2008 S. 569 E. 3.2). Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

1.4 Die Beschwerdeführenden stellen erstmals in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2020 den Eventualantrag, es sei gerichtlich festzustellen, dass für Anlässe wie die Konzerte vom 7., 8. und 9. November 2019 keine gastgewerblichen Einzelbewilligungen ausgestellt werden dürften.

Die Frage, ob für Veranstaltungen in der I_____ gastgewerbliche Einzelbewilligungen erteilt werden können, wird im vorliegenden Verfahren trotz fehlender Aktualität behandelt. Ein separates Feststellungsinteresse der Beschwerdeführenden besteht nicht. Zudem müssen Antrag und Begründung einer Beschwerde innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgen (Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 VRPG), was beim Eventualantrag vom 23. Januar 2020 nicht der Fall ist. Auch aus diesem Grund kann auf diesen nicht eingetreten werden.

1.5 Die Beschwerdeführenden werfen in ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2020 die Frage auf, inwiefern die Beschwerdegegnerin 1 noch über ein Rechtsschutzinteresse verfüge, nachdem ihre Anlässe durchgeführt worden seien.

Die Beschwerdegegnerin 1 ist als Veranstalterin Adressatin der angefochtenen Verfügung des Regierungsstatthalters vom 5. August 2019. Sie hat die Stellung einer notwendigen Partei. Als solche ist sie zwingend am vorliegenden Verfahren zu beteiligen. Dies hat nicht zuletzt auch Konsequenzen für die Kostenverlegung (Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], a.a.O., Art. 12 N. 4). Da auf die Beschwerde trotz fehlender Aktualität eingetreten wird (vgl. E. 1.3 hiervor), bleibt auch die Beschwerdegegnerin 1 Partei. Sie hat schon im Hinblick auf die Kostenverlegung ein Interesse daran, sich zu äussern. Weiter ist es möglich, dass die Beschwerdegegnerin 1 auch künftig gleiche oder ähnliche Veranstaltungen wie die Anlässe vom 7., 8. und 9. November 2019 in der I_____ durchzuführen gedenkt. Demnach kann für sie die Frage, ob solche Veranstaltungen in dieser Lokalität weiterhin abgehalten werden können, von Interesse sein (vgl. auch E. 4.3 hiernach).

2.

2.1 Die I_____ befindet sich auf dem Hofareal eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Landwirtschaftszone der Einwohnergemeinde M____. Mit rechtskräftigem Gesamtbauentscheid vom 4. April 2018 bewilligte der Regierungsstatthalter die Umnutzung der I_____ zu einer Besenbeiz mit 30 Innensitzplätzen und einem Hofladen sowie diversen Nutzungen. Bestandteil dieses Bauentscheids ist auch die Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) betreffend das Bauen ausserhalb des Baugebiets vom 12. Februar 2018, welche die Nebenbestimmung beinhaltet, wonach im Gebäude Nr. N_____ keine Anlässe wie z.B. Konzerte und Theater etc. durchgeführt werden dürfen.

Weiter erteilte der Regierungsstatthalter im Gesamtbauentscheid vom 4. April 2018 bzw. nach der Abnahme durch die Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde M____ der Beschwerdegegnerin 2 als verantwortlicher Person am 11. Oktober 2018 eine ab 2. November 2018 gültige gastgewerbliche Betriebsbewilligung A nach GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank).

In der angefochtenen Verfügung vom 5. August 2019 erteilte der Regierungsstatthalter den Beschwerdegegnerinnen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung F gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a GGG für einen Kundenanlass in der I____ am 7., 8. und 9. November 2019 für die Zeit von 11.00 bis 22.30 Uhr (7. November 2019) bzw. jeweils von 11.00 bis 23.30 Uhr (8. und 9. November 2019).

2.2 Die Beschwerdeführenden machen sinngemäss im Wesentlichen geltend, dass in der I____ raumplanungsrechtlich keine Konzerte und öffentlich beworbene Anlässe zulässig seien. Die Infrastruktur der I____ sei zonenwidrig und widerrechtlich. Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für Konzertanlässe in diesem Lokal würden den bundesrechtlichen Vorschriften widersprechen. Die Bewilligungen seien weder mit dem Raumplanungsrecht noch mit den kantonalen baurechtlichen Vorschriften vereinbar. Vorliegend sei unter Verzicht auf eine baupolizeiliche Wiederherstellung eine Bau- und Gastgewerbebewilligung erteilt worden, die klar definiere, welche Nutzung künftig noch rechtmässig sei. Diese könne nicht mit gastgewerblichen Einzelbewilligungen unterlaufen werden.

2.3 Die Beschwerdegegnerin 1 bringt sinngemäss im Wesentlichen vor, dass gastgewerbliche Einzelbewilligungen losgelöst von raumplanungsrechtlichen Bewilligungen erteilt würden. Die Anlässe stützten sich nicht auf die Betriebsbewilligung A, sondern auf eine Einzelbewilligung F. Während erstere für ein bestimmtes Grundstück erteilt werde und Betriebsart und Umfang des bewilligten Betriebes festlege, könne mit letzterer auch eine bestimmte, zeitlich genau beschränkte zonenwidrige Nutzung erlaubt werden. Die Nebenbestimmung betreffend Konzerte sei nur im Rahmen der Betriebsbewilligung A massgebend. Für Einzelbewilligungen gälte sie nicht. Der Behörde stehe ein Ermessensspielraum zu. Die Interessenabwägung sei zugunsten der Anlässe bzw. der Beschwerdegegnerinnen ausgefallen.

2.4 Die Beschwerdegegnerin 2 führt sinngemäss im Wesentlichen aus, dass das Raumplanungsrecht dem kantonalen Gastgewerberecht nicht entgegenstehe. Eine gastgewerbliche Einzelbewilligung könne auch für eine an und für sich zonenwidrige Nutzung erteilt werden. Eine solche sei von der auf Dauer ausgerichteten Betriebsbewilligung zu unterscheiden. Die Einzelanlässe hätten keine übermässigen Auswirkungen gehabt. Die Voraussetzungen des kantonalen Gastgewerberechts für die Erteilung einer Einzelbewilligung seien erfüllt.

2.5 Der Regierungsstatthalter macht im Wesentlichen geltend, dass Bau- und Betriebsbewilligungen für gastgewerbliche Einrichtungen den Dauerbetrieb regelten. Dies heisse nicht, dass generell jegliche Veranstaltungen, die über den baubewilligten Zustand hinausgingen, ausgeschlossen seien. Das vorliegende Einzelbewilligungsgesuch sei bewilligungsfähig gewesen.

2.6 Die Einwohnergemeinde M_____ stellt sich zusammenfassend auf den Standpunkt, dass zwischen der Betriebsbewilligung und einer Einzelbewilligung zu unterscheiden sei. Eine beschränkte Anzahl von Einzelbewilligungen in der Landwirtschaftszone sei möglich. Die Anzahl hänge von der Art des jeweiligen Anlasses, den gemachten Erfahrungen und der bereits bewilligten Anzahl Anlässe ab.

3.

3.1 Gastgewerbliche Bewilligungen lassen sich unterscheiden in Betriebsbewilligungen und Einzelbewilligungen. Eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung nach Art. 6 GGG wird für das von einem Betrieb beanspruchte Grundstück erteilt und legt die Betriebsart und den Umfang des bewilligten Betriebs dauerhaft fest (Art. 6 Abs. 1 GGG i.V.m. Art. 3 der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 [GGV; BSG 935.111]). Art. 6 Abs. 2 GGG sieht für gastgewerbliche Betriebe verschiedene Betriebsbewilligungskategorien vor. Massgebend für die Einteilung sind dabei die Abgrenzungen öffentlich/nicht öffentlich und mit Alkoholausschank/ohne Alkoholausschank. Gastgewerbliche Einzelbewilligungen nach Art. 7 GGG haben demgegenüber nur für bestimmte, zeitlich genau beschränkte Veranstaltungen Gültigkeit. Sie sind beispielsweise für Festwirtschaften erforderlich (Art. 7 Abs. 1 Bst. a GGG).

Bedarf ein gastgewerbliches Vorhaben neben einer Bewilligung nach GGG einer Baubewilligung, ist das Koordinationsgesetz anwendbar und es ist ein Gesamtentscheid zu fällen (vgl. Art. 2a Abs. 1 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]; Art. 1 und 9 KoG). Dabei ist gemäss Art. 5 Abs. 1 KoG das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren (vgl. zum Ganzen VGE 23238 vom 8.4.2008 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

3.2 Die Erteilung der gastgewerblichen Einzelbewilligung im Sinne von Art. 7 GGG ist abgesehen von den Vorschriften gemäss Art. 15 und 18 ff. GGV an keine besonderen gastgewerblichen Voraussetzungen geknüpft. Sind die für die hier interessierende Festwirtschaftsbewilligung F geltenden Voraussetzungen erfüllt, besteht auf die Bewilligungserteilung grundsätzlich ein Rechtsanspruch (vgl. VGE 100.2009.25 vom 23.6.2009 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). Es können allerdings auch andere als gastgewerbliche Gründe, wie namentlich die mangelnde Zonenkonformität der gastgewerblichen Nutzung, gegen die Bewilligungserteilung sprechen. Dauer und Umfang entsprechender Veranstaltungen müssen in einem zulässigen Mass bleiben, damit nicht eine Änderung der Zweckbestimmung der Zone in Frage steht. Stets ist eine Interessenabwägung zwischen den Bedürfnissen der Anwohnerschaft nach Ruhe und Ordnung einerseits und den finanziellen Interessen der Gesuchstellenden sowie dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach der Durchführung solcher gastgewerblicher Veranstaltungen andererseits vorzunehmen. Insofern besteht kein Anspruch darauf, solche Anlässe jederzeit und überall stattfinden zu lassen; es kommt der Bewilligungsbehörde vielmehr ein gewisser Ermessensspielraum zu (vgl. VGE 100.2010.497 vom 30.3.2012 E. 2.4; VGE 23349 vom 25.2.2009 E. 3.4.1; VGE 20788 vom 22.12.1999 E. 2).

4.

4.1 In der Praxis werden regelmässig in einem koordinierten Verfahren Bau- und Betriebsbewilligungen für Gastgewerbebetriebe erteilt, die vielfach einschränkende Nebenbestimmungen enthalten. Grundsätzlich ist es nicht so, dass generell jegliche gastgewerblichen Aktivitäten, die über einen baubewilligten Zustand hinausgehen, ausgeschlossen sind. Wäre dem so, würde dies im Umkehrschluss bedeuten, dass Festwirtschaftsbewilligungen für Gastgewerbebetriebe, bei denen die gastgewerbliche Betriebsbewilligung in einem koordinierten Verfahren zusammen mit der Baubewilligung erteilt wurde, per se ausgeschlossen wären. Weiter würde dies heissen, dass Gesuchstellende mit Bau- und Betriebsbewilligungen gegenüber solchen ohne derartige Bewilligungen benachteiligt würden, da Festwirtschaftsbewilligungen an keine besonderen gastgewerblichen Voraussetzungen geknüpft sind. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Regelmässig werden für einmalige und spezielle Veranstaltungen, die den baubewilligten Dauerbetrieb sprengen, gastgewerbliche Einzelbewilligungsgesuche eingereicht. Handelt es sich dabei tatsächlich um einzelne unregelmässig stattfindende Ereignisse, werden hierfür – nach einer Interessenabwägung – gegebenenfalls auch Einzelbewilligungen ausgestellt. Weiter werden gastgewerbliche Einzelbewilligungen regelmässig auch für Anlässe erteilt, die grundsätzlich als zonenwidrige Nutzungen angesehen werden müssen. Denn das GGG knüpft nicht unmittelbar an die baurechtliche Zonenordnung an (vgl. VGE 100.2010.497 vom 30.3.2012 E. 3.1; VGE 100.2009.25 vom 23.6.2009 E. 3.2; VGE 20788 vom 22.12.1999 E. 2.a).

Die I_____ verfügt über eine gastgewerbliche Betriebsbewilligung A. Diese wurde im Rahmen des Gesamtbauentscheids vom 4. April 2018 bzw. nach der Abnahme durch die Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde M_____ am 11. Oktober 2018 erteilt. Damit wurde der Dauerbetrieb des Gastgewerbebetriebs I_____ geregelt. Die Betriebsbewilligung beinhaltet die Nebenbestimmung, wonach im Gebäude Nr. N_____ keine Anlässe wie z.B. Konzerte und Theater etc. durchgeführt werden dürfen. Diese Nebenbestimmung bezieht sich auf den Dauerbetrieb. Dies heisst nach dem zuvor Ausgeführten nicht, dass generell jegliche Veranstaltungen in der I_____, die über den baubewilligten Zustand hinausgehen, ausgeschlossen sind.

4.2 Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die Nebenbestimmung des Gesamtbauentscheids vom 4. April 2018, wonach im Gebäude Nr. N_____ keine Anlässe wie z.B. Konzerte und Theater etc. durchgeführt werden dürfen, eine gastgewerbliche Einzelbewilligung nach Art. 7 GGG für eine solche Veranstaltung grundsätzlich nicht per se ausschliesst. Die Voraussetzungen dafür sind im konkreten Einzelfall zu prüfen. Gegen die Erteilung einer Einzelbewilligung können die mangelnde Zonenkonformität und die Nebenbestimmung, wonach die I_____ kein (dauerhaftes) Konzertlokal sein darf, sprechen. Ein Anspruch, in der I_____ jederzeit Anlässe wie Konzerte und Theater mittels Einzelbewilligungen stattfinden zu lassen, besteht jedenfalls nicht und liesse sich mit der bau- und planungsrechtlichen Situation nicht vereinbaren. Allenfalls bewilligungsfähig sind einzelne, unregelmässig statt-

findende Veranstaltungen. Diese müssen zudem von der Dauer und vom Umfang her in einem zulässigen Mass bleiben, damit nicht eine Änderung der Zweckbestimmung der Zone in Frage steht (vgl. Müller/Herrenschwand, in: Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, 13. Kap. N. 91).

4.3 Bei der Beurteilung eines Gesuchs um eine Einzelbewilligung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. VGE 100.2009.25 vom 23.6.2009 E. 3.3). Dabei sind die verschiedenen, teils konträren Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. In Ausgleich zu bringen sind vorab die wirtschaftlichen Interessen der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie der Betreiberinnen und Betreiber der Anlage, die Anliegen – insbesondere das Ruhebedürfnis – der Anwohnerschaft und das öffentliche Interesse an der Vermeidung von bei grossen Menschenansammlungen häufig auftretenden Beeinträchtigungen anderer Art (wie beispielsweise Verunreinigungen oder Missachtung fremden Eigentums). Rechnung zu tragen ist darüber hinaus dem Interesse einer breiten Öffentlichkeit an Vergnügungsmöglichkeiten (vgl. VGE 100.2009.25 vom 23.6.2009 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen). Die lokalen Behörden sind am besten in der Lage abzuschätzen, welches Mass an Beeinträchtigung der dortigen Bevölkerung zugemutet werden kann, weshalb ihnen ein gewisser Ermessensspielraum zusteht und sich die Rechtsmittelbehörden bei der Überprüfung von Einzelbewilligungen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen (vgl. VGE 100.2009.25 vom 23.6.2009 E. 3.4; VGE 20788 vom 22.12.1999 E. 2c und 2d).

Die vorliegend einzelfallbewilligten Veranstaltungen liegen in der Vergangenheit. Soweit ersichtlich fanden im Jahr 2019 in der I_____ insgesamt fünf solche Anlässe statt (die am 9. November 2019 geplante Veranstaltung war ein Reservedatum, das nicht beansprucht wurde). Die wirtschaftlichen Interessen der Betreiberinnen und Betreiber der I_____ an solchen Veranstaltungen und die Interessen von Veranstalterinnen und Veranstaltern an der Möglichkeit, in diesem Lokal ihre Anlässe durchzuführen, liegen auf der Hand, ebenfalls das Bedürfnis der Öffentlichkeit an Vergnügungsmöglichkeiten. Bei den angefochtenen Veranstaltungen handelte es sich um „unplugged“-Konzerte mit beschränktem Personenkreis. Auf dem Hofareal, zu dem die I_____ gehört, sind genügend Parkplatzmöglichkeiten vorhanden. Soweit ersichtlich kam es zu keinen Reklamationen. Zwar machen die Beschwerdeführenden in ihrer letzten Stellungnahme vom 23. Januar 2020 geltend, bei zwei vorangegangenen Veranstaltungen seien störende Bässe zu hören gewesen, weshalb sie in einem Fall per SMS bei der Beschwerdegegnerin 2 interveniert hätten. Aufgrund der Vorgeschichte ist aber wohl auch davon auszugehen, dass bei den Beschwerdeführenden eine gewisse erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich Immissionen von der I_____ besteht. Jedenfalls weisen sie in der Beschwerde vom 27. September 2019 in erster Linie auf Rechtsfragen hin und stören sich an „Schlaumeiereien“. Sie machen indessen nicht geltend, sie hätten sich durch übermässigen Lärm, Verunreinigungen, Missachtung ihres Eigentums o.ä. gestört gefühlt.

Dem Ermessensspielraum, der den lokalen Behörden bei der Erteilung von gastgewerblichen Einzelbewilligungen einzuräumen ist, kommt eine gewichtige Bedeutung zu (vgl. VGE 100.2009.25 vom 23.6.2009 E. 3.4). Sowohl die Einwohnergemeinde M_____ als auch der Regierungsstatthalter haben der Durchführung der Veranstaltungen vom 7. und 8. November 2019 zugestimmt. Die beiden Anlässe scheinen – wie bereits die vorhergehenden drei Anlässe im Jahr 2019 – ohne übermässige Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt stattgefunden zu haben. Jedenfalls wurde dadurch das zulässige Mass an zonenwidriger Nutzung der I_____ nicht überschritten und eine Änderung der Zweckbestimmung der Zone stand nicht in Frage.

4.4 Weiterungen betreffend die in der Vergangenheit liegenden Veranstaltungen erübrigen sich. Betreffend die Streitfragen, die sich in Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erneut stellen könnten, ist Folgendes festzuhalten: Für die WEU gibt es keinen Grund, eine zonenwidrige Nutzung der I_____ in von der Dauer und vom Umfang her beschränkten Einzelfällen grundsätzlich als unzulässig zu erklären bzw. die Erteilung von entsprechenden gastgewerblichen Einzelbewilligungen von vornherein auszuschliessen. Auch künftige Anlässe müssen jedoch in einem zulässigen Ausmass bleiben. Eine Einzelbewilligung hängt weiterhin von der Art des jeweiligen Anlasses, den gemachten Erfahrungen und der bereits bewilligten Anzahl Anlässe ab.

4.5 Zusammenfassend steht für die WEU fest, dass die Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung für die Durchführung eines Anlasses in der I_____, der den Rahmen der Bau- und Betriebsbewilligung sprengt, nicht per se unzulässig ist. Soweit für künftige Streitfragen relevant, ist das Vorgehen der lokalen Behörden im Zusammenhang mit der angefochtenen gastgewerblichen Einzelbewilligung F – gerade auch mit Blick auf deren Ermessensspielraum – nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

5.

5.1 Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführenden die Kosten für das Verfahren vor der WEU zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie haften hierfür solidarisch (Art. 106 VRPG).

5.2 Die obsiegenden Beschwerdegegnerinnen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) betragen diese im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsrechtssachen CHF 400 bis CHF 11'800. Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]).

Die Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 1 machen eine Parteientschädigung nach Zeitaufwand in der Höhe von 27 Stunden für das Massnahmenverfahren und 29.4 Stunden betreffend die Hauptsache geltend. Im Vergleich zu den Zeitaufwendungen, die der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden (insgesamt 16.5 Stunden) und der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 (insgesamt 23.9 Stunden) geltend machen, erscheint der von den Rechtsvertretern der Beschwerdegegnerin 1 angegebene Zeitaufwand von insgesamt 56.4 Stunden deutlich zu hoch. Im Weiteren erscheint der vom Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2 angegebene Stundenansatz von CHF 300 für die vorliegende Streitsache zu hoch die (Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 1 haben keinen Stundenansatz angegeben, der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden rechnet mit CHF 250). Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist nicht als besonders komplex zu bezeichnen. Es ist von einer durchschnittlichen Bedeutung und einer eher unterdurchschnittlichen Schwierigkeit des Prozesses auszugehen. Daher erachtet die WEU für die Rechtsvertreter der obsiegenden Beschwerdegegnerinnen einen Parteikostenersatz von je CHF 6'000 (inkl. Anwaltsauslagen und MWST) als angemessen.

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde vom 27. September 2019 wird **abgewiesen**, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1'500, werden den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte, ausmachend **je CHF 750**, zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
3. Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin 1 die Parteikosten für das Beschwerdeverfahren vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf CHF 6'000 (inkl. Anwaltsauslagen und MWST), unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte, ausmachend **je CHF 3'000**, zu ersetzen.
4. Die Beschwerdeführenden haben der Beschwerdegegnerin 2 die Parteikosten für das Beschwerdeverfahren vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, bestimmt auf CHF 6'000 (inkl. Anwaltsauslagen und MWST), unter solidarischer Haftbarkeit je zur Hälfte, ausmachend je **CHF 3'000**, zu ersetzen.

5. Zu eröffnen:

(.....),

und mitzuteilen:

(.....).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens fünffach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.